

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00692 vom 27. September 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00692

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00692 du 27 septembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00692 del 27 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die 1966 geborene X.____, ohne abgeschlossene Berufsausbildung, ist Mutter eines Sohnes (geb. 1992) und reiste im März 2010 in die Schweiz ein. Zuletzt arbeitete sie als Reinigungskraft während 10 Stunden wöchentlich bei der Y.____ AG und 7,

E. 1.1

Die rückwirkend ergangene Verfügung über eine befristete Invalidenrente umfasst einerseits die Zusprechung der Leistung und andererseits deren Aufhebung oder Herabsetzung. Letztere setzt voraus, dass Revisionsgründe (BGE 133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen) vorliegen, wobei der Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung nach Massgabe des analog anwendbaren (AHI 1998 S. 121 E. 1b mit Hinweisen) Art. 88a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) festzusetzen ist (vgl. BGE 121 V 264 E. 6b/ dd mit Hinweis). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten und damit der für die Befristung oder Abstufung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rentenzusprechung

oder des Rentenbeginns mit demjenigen zur Zeit der Aufhebung beziehungsweise Herabsetzung der Rente (BGE 125 V 413 E. 2d am Ende, 369 E. 2, 113 V 273 E. 1a, 109 V 262 E. 4a, je mit Hinweisen; vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5). Spricht die Verwaltung der versicherten Person eine befristete Rente zu und wird beschwerdeweise einzig die Befristung der Leistungen angefochten, hat dies nicht eine Einschränkung des Gegenstandes des Rechtsmittelverfahrens in dem Sinne zur Folge, dass die unbestritten gebliebenen Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben (BGE 125 V 413 E. 2d mit Hinweisen). Die gerichtliche Prüfung hat vielmehr den Rentenanspruch für den gesamten verfügbaren geregelter Zeitraum und damit sowohl die Zusprechung als auch die Aufhebung der Rente zu erfassen (Urteil des Bundesgerichts I 526/06 vom 31. Oktober 2006 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 1.2

Auf den Bericht des Stadtsitals A.____

vom 27. Oktober 2014 (Urk.

E. 1.3

Nach dem Gesagten steht mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten und zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Reinigerin von Januar 2013 bis Oktober

2014 zu 100 % arbeitsunfähig war

sowie

dass seit Oktober 2014

von einem wesentlich verbesserten Gesundheitszustand auszugehen ist und ihr eine angepasste körperlich leichte bis manchmal mittelschwere Tätigkeit (ohne Bücken) zumindest im zuletzt ausgeübten Pensum zumutbar ist . 4.2 4.2.1

Strittig und zu prüfen ist sodann die für die Wahl der Methode der Invaliditätsbeurteilung ausschlaggebende Statusfrage (E. 1. 4) 4.2.2

Die Beschwerdeführerin behauptete, dass sie ohne Gesundheitsschaden aus finanziellen Gründen zu 100 %

arbeits tätig wäre und

dass sie stets eine Vollzeitstelle gesucht, jedoch keine gefunden habe . 4.2.3

Den Akten lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer letzten Arbeitsstelle bei der

Y. AG während zehn Stunden pro Woche , was ausgehend von einer 42-Stunden-Woche einem Pensum von 23,8 1 % entspricht (Urk. 9/13/10) und seit März 2011 bei der Z. AG während 7,5

Stunden wöchentlich, was ausgehend von einer 42-Stunden-Woche einem Pensum von 17, 86 % entspricht (Urk. 9/40/2), beschäftigt war . Insgesamt lässt sich ab März 2011 ein Beschäftigungsgrad von rund 42 % errechnen.

Seit ihrer Einreise in die Schweiz hat die Beschwerdeführerin noch nie in einem höheren

Pensum gearbeitet ; dies obwohl ihr Sohn (geboren 1992) bereits bei der Einreise in die Schweiz im Jahr 2010 volljährig war und sie somit keine entsprechenden Erziehungsaufgaben wahrnehmen musste (vgl. Urk. 9/21 sowie Urk. 9/13 und Urk. 9/40). Es ist somit nicht nachgewiesen , dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden ihre aktuellen Pensum erhöht oder zu einem

Vollzeitpensum

ergänzt hätte . Angesichts der aktenkundigen Einnahmen der Beschwerdeführerin sowie ihres Ehemannes und aufgrund des relativ geringen Mietzinses

sowie der weiteren fixen Ausgaben (vgl. 9/44/3)

erscheint dies zudem aus finanziellen Gründen nicht zwingend notwendig . Ferner dürfte aus wirtschaftlicher Notwendigkeit allein nicht auf eine volle Erwerbstätigkeit geschlossen werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_286/2013 vom 28. August 2013 E. 4.4).

Dass die Beschwerdeführerin – wie sie vorbringt – Suchbemühungen getätigt hatte, basiert allein auf ihren Angaben gegenüber der Abklärungsperson (vgl. Urk. 9/44/3) und ist in keiner Weise belegt , weshalb keine ernsthaften

Suchbemühungen ausgewiesen sind .

4.2. 4

Nach dem Gesagten ist mit dem im Sozialversicherungsrecht erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden auch heute noch einem 42 %-Pensum nachgehen würde. Aufgrund der Qualifikation der Beschwerdeführerin als Teilzeiterwerbstätige mit Betätigung im Aufgabenbereich (rund 58 %) kommt vorliegend die gemischte Methode zur Anwendung.

4.3 .1

Strittig und zu prüfen ist ausserdem der Teilinvaliditätsgrad im Aufgabenbereich. 4.3.2

Die Abklärung der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt vom 29. Januar 2015 (Urk. 9/ 44) wurde im Beisein eines Übersetzers und in Kenntnis der Diagnosen und Beschwerden der Beschwerdeführerin (rezidivierende Harnwegsinfekte bei Urolithiasis und Status nach Zystektomie mit Anlage eines Ileum- Conduits bei chronischer “ encrusted cystitis “ mit rezidivierender Urosepsis) vorgenommen. Der Bericht enthält eine eingehende Abklärung der Wohnverhältnisse sowie der im Haushalt der Beschwerdeführerin anfallenden Tätigkeiten. In Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Verwaltungspraxis wurden darin die im Haushalt anfallenden Tätigkeiten in sieben Aufgabenbereiche aufgeteilt (Haushaltführung, Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf, Wäsche und Kleiderpflege , Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen, Verschiedenes). Die sieben Aufgabenbereiche wurden nach deren prozentualer Gewichtung im Vergleich zu sämtlichen anfallenden Tätigkeiten bewertet. Die Abklärungsperson ermittelte sodann für jeden der Bereiche die konkrete Behinderung, woraus gesamthaft eine Einschränkung von 19,4 % resultierte. Die Abklärungsperson berücksichtigte dabei die Angaben der Beschwerdeführerin und begründete ihre Einschätzung ausführlich, plausibel und nachvollziehbar. Der Abklärungsbericht ist entsprechend voll beweiskräftig (vgl. E.

E. 1.5

4.3. 3

Den Vorbringen der Beschwerdeführerin zu den einzelnen Punkten des Abklärungsberichtes (Urk. 1 2 S. 3 f.) ist entgegenzuhalten, dass die Abklärungsperson die rechtsprechungsgemäss übliche Mithilfe des 1992 geborenen Sohnes und ihres Ehemannes berücksichtigte, was nicht zu beanstanden ist (vgl. E. 1.6) . Arbeiten, welche der Ehegatte und der Sohn im Haushalt ausüben, welche über das üblicherweise Zumutbare hinausgehen, wurden durch die Abklärungsperson unter Ermessensbetätigung berücksichtigt. Eine Ermessensüber- oder -unterschreitung der Abklärungsperson ist nicht ersichtlich.

Dies gilt umso mehr, als gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Mitwirkungspflicht der Familienangehörigen weiter geht als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (BGE 133 V 509). Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass die Arbeitsfähigkeit im Erwerbsbereich tiefer ist als die zumutbare Tätigkeit im Haushaltsbereich, da dabei auch die Schadenminderungs- respektive Mitwirkungspflicht der Familienangehörigen berücksichtigt wird.

Ob vorliegend die durch die Abklärungsperson vorgenommene Bemessung der Einschränkungen in den Bereichen Wohnungspflege sowie Wäsche und Kleiderpflege angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin als Reinigungsangestellte

zu 100 % arbeitsunfähig ist, angemessen ist, kann im Übrigen offen

bleiben, da selbst bei Anrechnen einer hälftigen Einschränkung aufgrund der gesamtheitlichen Gewichtung dieser beiden Teilbereiche von total 35

% kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultieren würde (vgl. E.

E. 5

Stunden wöchentlich bei der Z. ___ AG (Urk. 9/1/2,

Urk. 9/13, Urk. 9/40, Urk. 9/44/ 2 f.). Am 1. Juli 2013 (Eingangsdatum) meldete sie sich unter Hinweis auf eine chronische Entzündung der Blase bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk.

E. 5.1

Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit im Zeitraum zwischen Januar 2013 und Oktober 2014 sowie von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit bezogen auf das zuletzt ausgeübte Pensum von 42 % seit Oktober 2014 bleibt anhand des Einkommensvergleichs zu prüfen, wie sich die gesundheitliche Beeinträchtigung in erwerblicher Hinsicht auswirkt.

E. 5.2

2

Bezug eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (z.B. geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus) ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommensniveau begnügen wollte. Nur dadurch ist der Grundsatz gewahrt, dass die auf invaliditätsfremde Gesichtspunkte zurückzuführenden Lohneinbussen entweder überhaupt nicht oder aber bei beiden Vergleichseinkommen gleichmässig zu berücksichtigen sind. Diese Parallelisierung der Einkommen kann praxisgemäss entweder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Einkommens oder aber auf Seiten des Invalideneinkommens durch eine entsprechende Herabsetzung des statistischen Wertes erfolgen (BGE 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweisen). Eine Parallelisierung ist indessen nur vorzunehmen, wenn die Differenz zum massgebenden Durchschnitt deutlich ist. Deutlich unterdurchschnittlich im Sinne von BGE 134 V 322 E. 4 ist der tatsächlich erzielte Verdienst, wenn er mindestens 5 % vom branchenüblichen LSE-Tabellenlohn abweicht (vgl. BGE 135 V 297 E. 6.1.2).

Die Parallelisierung der Einkommen trägt somit dem Umstand Rechnung, dass die versicherte Person als Invalide realistisch nicht den Tabellenlohn erzielen kann, weshalb ein entsprechend tieferes Invalideneinkommen anzunehmen ist (BGE 135 V 58 E. 3.4.3, Urteil des Bundesgerichts 9C_488/2008 vom 5. September 2008 E. 6.4, zusammengefasst in: SZS 2008 S. 570; Urteile des Bundesgerichts I 428/04 vom 7. Juni 2006 E. 7.2.2; I 630/02 vom 5. Dezember 2003 E. 2.2.2). Kann tatsächlich oder zumutbarerweise ein durchschnittliches Invalideneinkommen erzielt werden, dann besteht kein Grund, ein aus wirtschaftlichen Gründen unterdurchschnittliches Valideneinkommen auf ein durchschnittliches hochzurechnen. Denn mit einer solchen Vorgehensweise würden in gesetzwidriger Weise Einkommenseinbussen berücksichtigt, die nicht gesundheitlich

bedingt sind. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ist somit das (zumutbare) Invalideneinkommen nicht demjenigen Einkommen gegenüberzustellen, das ohne Gesundheitsbeeinträchtigung bei vollständiger Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials zumutbarerweise hätte erzielt werden können, sondern demjenigen, das konkret erzielt worden wäre (BGE 135 V 58 E. 3.4.3 in fine). Sind die Voraussetzungen der Einkommensparallelisierung erfüllt, weil die versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen infolge fehlender Berufsausbildung und mangelhafter Sprachkenntnisse ein unterdurchschnittliches Valideneinkommen erzielt hatte, welches um mindestens 5 % unter dem branchenüblichen LSE-Tabellenlohn liegt, so vermögen dieselben Faktoren praxisgemäss nicht zusätzlich auch noch einen Leidensabzug zu begründen (vgl. BGE 135 V 297 E. 6.2). 5.3

Beim Einkommensvergleich stützte sich die Beschwerdegegnerin hinsichtlich des Valideneinkommens auf die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberinnen der Beschwerdeführerin, die

Y. ___ AG und die Z. ___ AG. Erstere meldete n ihr für das Jahr 2013 einen Stundenlohn von Fr. 18.-- und eine betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit (100 % -Pensum) von 42 Stunden (Urk.

E. 5.6

). 5.

E. 9

/

E. 13

/ 10). Die Z. ___ AG hätte im Jahr 2013 einen Stundenlohn von Fr. 17.60 ausbezahlt (Urk. 9/43/1) bei einer betriebsüblichen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden (Urk. 9/40/2), wobei auch sie monatlich anteilig den 13. Monatslohn sowie eine Feier- und Ferientagsentschädigung entrichtete (Urk. 9/43/1). Gestützt auf diese Angaben ist mit der Beschwerdegegnerin von einem Jahreseinkommen (Stand 2013) von Fr. 17' 57 5 . 5 0 auszugehen (Y. ___ AG: Fr. 18,00 Stundenlohn x 10 Stunden x 52 Wochen + 8,33 % Anteil 13. Monatslohn; jedoch ohne 8,33 % Ferienentschädigung und 1,2 % Feiertagsentschädigung = Fr. 10'13 9 . 70 ; Z. ___ AG: Fr. 17,60 Stundenlohn x 7,5

Stunden x 52 Wochen + 8,33 % Anteil 13. Monatslohn; jedoch ohne 8,33 % Ferienentschädigung und 1,2 % Feiertagsentschädigung = Fr. 7' 43 5 . 80 ; vgl. Urteil des Bundesgerichts I 305/00 vom 8. April 2002 E. 2b/cc). Die Bemessung des Invaliditätsgrads ist für den Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns (2014 bei Anmeldung im Juli 2013) vorzunehmen. Angepasst an die Nominallohnentwicklung ergibt sich im Jahr 2014 somit ein Valideneinkommen von Fr. 17'7 41 . 45 (Fr. 17'57 5 . 5 0, Index stand 2648 [2013] auf 2673 [2014]; vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, T 39: Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1976-2015).

Das Valideneinkommen wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. 5.4

Bei einer Berechnung gemäss der LSE 2012 ergäbe sich für das Jahr 2014 gestützt auf die Tabelle T A1 (S. 34) für Frauen, Wirtschaftszweig 96 [sonst. persönliche Dienstleistungen], Kompetenzniveau 1, bei einem Tabellenlohn von Fr. 3' 610.-- ein Einkommen von Fr. 4 5 ' 89 9.-- (Fr. 3 ' 610.-- x 12 : 40 x 41,7 : 2630 x 2673) für ein 100

% -Pensum und ein Einkommen von Fr. 19'278.-- für ein 42 % -Pensum. Effektiv zu erzielen vermochte die Beschwerdeführer in allerding 2014 in ihrer Anstellung im Reinigungswesen lediglich Fr.

E. 17

17'41.45, was einem Minderlohn von Fr. 1'536.55, respektive gerundet 8 % (Fr. 1'536.55 :

Fr. 19'278.-- x 100), entspricht. Das Invalideneinkommen ist somit um 3 % zu reduzieren (E. 5.2.2) . 5.5

Für die Bemessung des Invalideneinkommens ist mit der IV-Stelle auf die Tabellenlöhne der LSE (2012) abzustellen. Es ist von einem monatlichen Einkommen von weiblichen Hilfskräften von Fr. 4'112.-- (LSE 2012, TA1 Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor, Kompetenzniveau 1, Frauen, Total) auszugehen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Jahr 2014 von 41.7 Stunden pro Woche (BFS, T 03.02.03.01.04.01, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilung in Stunden pro Woche, Total) sowie der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2014 (Indexstand 2630 [2012] auf 2673 [2014], vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, T 39: Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1976-2015) ergibt sich bei einem zumutbaren Arbeitspensum von 42 % ein Jahreseinkommen von Fr. 21'958.50 (Fr. 4'112.-- : 40 x 41.7 x 12 : 2630 x 2673 x 42 %).

Vom hypothetischen Jahreseinkommen 2014 im Betrag von Fr. 21'958.50

sind aufgrund der vorzunehmenden Parallelisierung 3 % abzuziehen, woraus ein Invalideneinkommen in der Höhe von Fr. 21'299.75 resultiert. Die Frage, ob ein zusätzlicher Leidensabzug zu gewähren ist, kann offen bleiben.

Es würde nämlich auch dann kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultieren, wenn der maximale Abzug von 25 % gewährt würde. Bei Vornahme eines Abzuges von 25 % würde das Invalideneinkommen Fr. 15'974.80 (Fr. 21'299.75 x 75 %) betragen und es resultierte ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von gerundet 21 %

([Fr. 17'741.45 - Fr. 15'174.80]) :

Fr. 17'741.45 x 100 = 9,96 % Teilinvaliditätsgrad im Erwerbsbereich + 11,25 % Teilinvaliditätsgrad im Aufgabenbereich ; zur Rundung: BGE 130 V 121 E. 3.2) . 5.6

Während im Zeitraum zwischen Januar 2013 bis September 2014 von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit auszugehen ist

und unter Berücksichtigung, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall ihr 42 % Pensum beibehalten hätte, liegt im Erwerbsbereich eine 100%ige Einschränkung und ein Teilinvaliditätsgrad von 42 % vor. Im Aufgabenbereich ist – bei einem Anteil

von 58 % und einer Einschränkung von 19,4 % ein Teilinvaliditätsgrad von 11,25 % erstellt. In Anwendung der gemischten Methode ergibt dies einen Invaliditätsgrad von gerundet 53 % .

In der Zeit ab Oktober 2014 ist von einer mindestens 42 %igen Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer Verweistätigkeit auszugehen. Wird das Valideneinkommen 2014 von Fr. 17'741.45 dem Invalideneinkommen von Fr. 21'299.75

gegenübergestellt, resultiert k eine Erwerbseinbusse sowie ein Teilinvaliditäts grad von 0 %

Im Aufgabenbereich ist wiederum von einem Teilinvaliditätsgrad von 11 , 25 % auszugehen. In Anwendung der gemischten Methode ergibt dies einen rentenausschliessende n Invaliditätsgrad von gerundet 11 % (zur Run dung: BGE 130 V 121 E. 3.2). 5 .7

Ein rente nbegründender Invaliditätsgrad von 53 % lag demnach von Januar 2013 bis September 2014 vor. Unter Berücksichtigung des Wartjahres sowie der sechsmonatigen Wartefrist nach Geltendmachung des Anspruchs im Sinne von Art. 29 Abs. 1 IVG ist mit der Beschwerdegegnerin von einem Rentenbe ginn ab Januar 2014 auszugehen. Da der Klinikaustritt der Beschwerdegegnerin am 2 2. September 2014 erfolgte (vgl. Urk. 9/28/6) und die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ohne wesentliche Unterbrüche drei Monate gedauert haben muss (vgl. Art. 88a Abs. 1 IVV), was am 1. Oktober 2014 offensichtlich noch nicht der Fall war, steht der Beschwerdeführerin bis 3 1. Dezember 201 4 – und nicht bis 3 0. September 2014 - eine halbe Rente zu . 6 .

Somit ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde festzustellen, dass die Beschwerdeführer in vom 1. Januar 201 4 bis 31. Dezember 201 4 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat. Im Übrigen (Rentenanspruch ab Januar 201 5) ist die Beschwerde abzuweisen. 7 .

7 .1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie zu einem Siebtel (Fr. 100.--) der Beschwerdegegnerin und zu sechs Siebteln (Fr. 600.--) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. 7 .2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht der Beschwerdeführer in eine redu zierte Prozessentschädigung für das Beschwerdeverfahren zu . Diese ist nach Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversi che rungs gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen und auf ins gesamt Fr. 300.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversiche rungs anstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 2 9. Mai 2015 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin vom 1. Januar 2014 bis 3 1. Dezember 2014 Anspruch auf eine halbe Rente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abge wiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700 .-- werden der Beschwerdeführerin zu sechs Siebteln (Fr. 600.--) sowie der Beschwerdegegnerin zu einem Siebtel (Fr. 100.--) auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechts kraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessent schä digung von Fr. 300 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Cristina Schiavi -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstHausammann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.